

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM, Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 18,— RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 RM)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 Dönhoff 2425, 2426, 2427

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 11, Jahrgang 56 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 12. März 1932

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Merkblatt für Vergleichsgläubiger

Von Dr. Werner Spohr

Das Vergleichsverfahren (abgekürzt Vv.) beruht auf dem Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 5. Juli 1927. Der praktische Zweck des Vv. ist wohl allen Handel- oder Gewertreibenden bekannt. Nicht vertraut sind sie jedoch in den meisten Fällen mit den Rechten des Gläubigers in den einzelnen Stadien des Verfahrens. Über sie soll hier unterrichtet werden.

I. Allgemeines

A. Zweck des Vv. Während das frühere Verfahren über die Geschäftsaufsicht die Möglichkeit eines Vergleiches erst vermitteln sollte, will das Vv. den Schuldner unterstützen, einen bestimmten von ihm vorgeschlagenen Vergleich mit den Gläubigern zustande zu bringen. Demnach muß der Schuldner im Vv. mit dem Antrag auf seine Eröffnung bereits einen Vergleichsvorschlag vorlegen sowie die Zustimmung der Gläubiger dazu nachweisen. Weitere Unterschiede: Das Vv. wird besonders beschleunigt; wenn es scheitert, so schließt sich unmittelbar das Konkursverfahren an.

B. Allgemeine Grundsätze. Zuständig für die Durchführung des Vv. ist das Konkursgericht, dessen Entscheidungen für den Gläubiger in allen Fällen unanfechtbar sind. Der Gläubiger hat das Recht der Akteneinsicht (mit Ausnahme solcher Teile der Akten, die für ihn ohne Bedeutung oder nach Angabe des Schuldners für die Fortführung seines Unternehmens geheimzuhalten sind).

C. Welcher Gläubiger ist beteiligt? Von größter Bedeutung ist für den Gläubiger die Frage, ob er am Vv. beteiligt ist oder nicht. Der am Vv. nichtbeteiligte Gläubiger kann nämlich vielfach volle Befriedigung seiner Forderung erreichen.

Beteiligt am Vv. und betroffen von dem Vergleiche sind alle diejenigen Gläubiger, die nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger wären, wenn statt des Vv. das Konkursverfahren eröffnet worden wäre. Beteiligt und betroffen sind also grundsätzlich alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Anordnung des Vv. begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Ansprüche aus von

dem Schuldner nach Eröffnung des Vv. eingegangenen Rechtsgeschäften werden von dem Vv. nicht betroffen; diese „Neugläubiger“ sind daher an der Abstimmung über den Vergleich nicht beteiligt.

Nicht beteiligt sind:

a) Die im Konkurs bevorrechtigten Gläubiger, d. h. die Arbeitnehmer wegen Lohnforderungen, die Staats- und Kommunkassen wegen öffentlicher Abgaben, Kirchen- und Schulgelder, Kur- und Pflegekosten, Mündelansprüche.

b) Die im Konkursverfahren aussonderungsberechtigten Gläubiger, nämlich: 1. Der Eigentümer. Hat ein Gläubiger dem Schuldner Waren unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so ist er am Vv. nicht beteiligt und kann daher die Erfüllung des Kaufvertrages im Klagewege verlangen und auch trotz des Vergleiches ein Urteil vollstrecken. 2. Der Verkäufer und der Einkaufskommissionär. Er kann Waren, die von einem anderen Orte (also nicht bei Platzgeschäften!) an den Schuldner abgesandt und von diesem noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern die Waren nicht schon vor der Eröffnung des Vv. am Ablieferungsorte angekommen und in den Gewahrsam des Schuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind. 3. Die Ehefrau des Schuldners. 4. Die ersatzaussonderungsberechtigten Gläubiger (z. B. derjenige, welcher an den Schuldner Waren unter Eigentumsvorbehalt verkauft hat, die der Schuldner ohne seine Zustimmung weiterverkauft hat, hinsichtlich des Erlöses), die also die Gegenleistung, wenn sie nach Eröffnung des Vv. eingezogen worden ist, herausverlangen können, ohne am Vv. beteiligt zu sein.

c) Die im Konkursverfahren absonderungsberechtigten Gläubiger^{*)}: 1. Der Hypotheken-, Grund-

^{*)} Sie nehmen insoweit, als sie abgesonderte Befriedigung verlangen, am Vv. nicht teil. Erleiden sie bei der abgesonderten Befriedigung einen nachzuweisenden Ausfall, oder verzichten sie freiwillig auf einen Teil, so nehmen sie mit dem Ausfall am Vv. teil.